

WOHNGEBÄUDE

REGELN FÜR DIE ANTRAGSAUFNAHME:

Verstöße gegen die nachstehend aufgeführten Regeln und Grundsätze können zur Schadenersatzpflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder der Gesellschaft führen.

- Die im Antrag getroffenen Festlegungen dürfen keine Zweifel offenlassen. Unklarheiten oder falsche Angaben gefährden die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes.
- Erwecken Sie in keinem Fall beim Antragsteller den Eindruck, dass auf die Beantwortung einer Antragsfrage verzichtet werden kann, oder dass Sie mit dem Ausfüllen des Antragsvordrucks selbst die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen.
- Die Fragen nach bestehenden oder früheren Versicherungen/Schäden müssen in jedem Fall beantwortet werden. Unrichtige oder fehlende Angaben können den Versicherer

berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen oder gar vom Vertrag zurückzutreten.

- Als Versicherungsbeginn darf kein vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegender Termin vereinbart werden.
- Unterlassen Sie in jedem Fall Aussagen, die über den tariflichen, bedingungsgemäßen oder gesetzlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.
- Es ist unzulässig, einen Vertrag mit einer längeren Laufzeit als 12 Monate abzuschließen.
Ausnahme: Bei der prämienfreien Feuerrohbauversicherung kann die Dauer von 12 Monaten in der Wohngebäudeversicherung überschritten werden.
- Es ist ebenfalls nicht erlaubt, Anträge früher als 18 Monate vor Vertragsbeginn aufzunehmen.

ANNAHMERICHTLINIEN/GESCHÄFTSANWEISUNG:

Die nachstehend bezeichneten Versicherungen werden von der ZURICH nicht übernommen.

IN FOLGENDEN FÄLLEN IST EINE ZEICHNUNG AUSGESCHLOSSEN:

- Verträge von Versicherungsnehmern, denen von uns oder einer anderen Gesellschaft ein Versicherungsvertrag der beantragten Art nach einem Schaden an dem zu versichernden Objekt oder aus anderen objektiven oder subjektiven Gründen gekündigt worden ist
- Das zu versichernde Objekt liegt im Ausland
- Beim VN handelt es sich um eine religiöse, politisch oder weltanschaulich geprägte Organisation
- Unmittelbarer Vorvertrag besteht oder bestand bei der ZURICH oder wurde von der finanzprofi AG vermittelt
- Es handelt sich um einen kurzfristigen Vertrag mit einer Vertragsdauer < 1 Jahr
- Das Gebäude
 - war innerhalb der letzten 5 Jahre*
 - von 2 Schäden, die einen Schadenaufwand von mindestens 5.000 EUR verursachten
 - von 3 oder mehr Schäden betroffen
 - wurde vor 1955 gebaut
 - wird zu mehr als 50% gewerblich genutzt (generell keine Annahme von Gebäuden in denen sich Bars, Diskotheken, Nacht- und Tanzlokale, Spielhallen, Eroscenter, Stundenhotels, Massagesalons (nicht medizinisch), Alt- /Gebrauchtwarenhandel, Altpapierhandel und -verwertung, Mühlen, Lumpenhandel und -verwertung, Tierfarmen befinden)
 - wird ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutzt
- wird als Wochenend-, Ferien-, Weinberghaus oder in vergleichbarer Weise genutzt
- wird ganz oder überwiegend nicht genutzt
- steht unter Zwangsverwaltung
- beherbergt eine Sammelunterkunft
- ist baufällig oder zum Abbruch vorgesehen
- verfügt über eine oder mehrere offene Seiten (Ausnahme Carport)
- steht unter Denkmalschutz
- Das Dach des zu versichernden Objekts befindet sich nicht in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand
- Die Leitungswasseranlagen des zu versichernden Objekts befinden sich nicht in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand
- Risiken mit Einschluss weiterer Elementarschäden,
 - deren Versicherungsort in den letzten 5 Jahren von einem Schaden durch Überschwemmung oder Rückstau betroffen war
 - die in ZÜRS Zone 4 liegen
- Es soll die Mitversicherung von Nebengebäuden beantragt werden, deren Versicherungssumme 50% des Hauptgebäudes übersteigt
- Die Versicherungssumme aller Gebäude eines Vertrages beträgt über 240.000 Mark 1914 oder 4 Mio EUR Neubauwert
- Die tarifliche Wohn-/ Grundfläche aller Gebäude eines Vertrages beträgt über 1.000 qm

* Gilt nur für den Abschluss von Neuverträgen.